

NPO-Fonds | Information für Landjugendgruppen

Zuschuss für gemeinnützige Vereine für das 4. Quartal 2021

Stand: 21. Februar 2022

Die Corona-Krise hat bei vielen Landjugend-Organisationen zu wirtschaftlichen Beeinträchtigungen und Einnahmenausfällen geführt – die Kosten laufen trotzdem weiter.

1) Antragsberechtigt sind

- **Nonprofit-Organisation** (§§ 34-47 BAO) aus allen Lebensbereichen: z.B. Sport, Freizeit, Soziales, Rettungswesen, Bildung, Wissenschaft, Erziehung, Klima-, Umwelt- und Tierschutz, Kunst, Kultur, Gesundheit, Pflege, Heimat- und Brauchtumpflege, Entwicklungszusammenarbeit, Jugend, Senioren, Frauen, Erinnerungsarbeit, Denkmalpflege uvm.
- **Freiwillige Feuerwehren**, nach landesgesetzlichen Vorschriften,
- **Gesetzlich anerkannte Kirchen, Religionsgemeinschaften und Einrichtungen**, denen auf Grund religionsrechtlicher Bestimmungen nach staatlichem Recht **Rechtspersönlichkeit** zukommt,
- **Rechtsträger, an denen die genannten Organisationen unmittelbar oder mittelbar zumindest zu mehr als 50 % beteiligt sind**, wenn diese durch ihre Tätigkeit die satzungsgemäßen Aufgaben der Organisationen sicherstellen.

2) Voraussetzungen für die Antragstellung sind:

- **COVID-19 verursachter Einnahmenausfall**, der die Aktivitäten der Landjugend beeinträchtigt. **Schadensminderungspflicht**: Ihr müsst zumutbare Maßnahmen gesetzt haben, um die durch die Förderung zu deckenden förderbaren Kosten zu reduzieren.
- **Sitz in Österreich. Gründung eurer Landjugend** erfolgte spätestens am 31.08.2021
- **Wirtschaftlich gesund und integer**: Eure Landjugend darf zum 31. Dezember 2019 nicht materiell insolvent gewesen sein. Über sie wurde in den letzten fünf Jahren vor der Antragstellung keine rechtskräftige Finanzstrafe oder Verbandsgeldbuße verhängt.

3) Art und Höhe der beantragbaren Unterstützung:

Die Unterstützung erfolgt in Form eines **nicht rückzahlbaren Zuschusses** unter der Voraussetzung, dass eure Landjugend alle Bestimmungen der Richtlinie erfüllt.

Für die Höhe der Förderung sind die förderbaren Kosten im Zeitraum vom **01. Oktober – 31. Dezember 2021** maßgeblich, die zu 100 % ersetzt werden. Förderbare Kosten sind nachstehend angeführt und müssen betriebsnotwendig sein:

- Betriebsnotwendige Zahlungsverpflichtungen für Miete (für Büro, Vereinslokale), Pacht, Versicherungsprämien, Lizenzkosten;
- Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen, Finanzierungskostenanteil für Leasingraten, wenn die zugrundeliegenden Verträge vor dem 01.10.2021 abgeschlossen wurden;
- nicht das Personal betreffende betriebsnotwendige, vertragliche Verpflichtungen (z.B.: Buchhaltung, Lohnverrechnung, Jahresabschlusskosten);
- Zahlungen für Wasser, Energie, Telekommunikation, Reinigung, Betriebskosten von Liegenschaften (Abwasser- und Abfallentsorgung);
- Wertverlust bei verderblicher oder saisonaler Ware;
- unmittelbar durch COVID-19 angefallene Mehrkosten, beispielsweise für Schutzausrüstung, Desinfektionsmittel oder Ausrüstung für Home-Office, jedoch keine Personalkosten;
- Kosten für Covid-19-Tests
- Frustrierte (verlorene) Aufwendungen, die nachweislich einer Veranstaltung zugerechnet werden können, die im Zeitraum von 01.10.2021 bis 31.12.2021 aufgrund von gesetzlich oder behördlich gesetzten Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Krise nicht stattfinden konnte;
- Kosten für Behindertenarbeitsplätze (wenn die Arbeitnehmer/innen nicht kündbar sind und nicht für die Kurzarbeit angemeldet werden können);
- Kosten für die erforderlichen Bestätigungen durch Steuerberater/Wirtschaftsprüfer. (LBG-Beratungskosten);

Nicht gefördert werden Kosten, die durch andere Förderungen oder Versicherungsleistungen abgedeckt wurden oder werden. **ACHTUNG:** keine Doppelförderung möglich!

Struktursicherungsbeitrag: Weiters kann ein pauschaler Struktursicherungsbeitrag in Höhe von 5 % der Einnahmen auf Basis des Jahresabschlusses 2019 (bzw. einem Durchschnitt aus 2018/19) beantragt werden; maximal jedoch bis zu 75.000 Euro.

Der Struktursicherungsbeitrag soll pauschal Kosten abgelten, die nicht unter die förderbaren Kosten fallen, wie z.B. Instandhaltungs- oder Wartungskosten oder auch Aufwandsentschädigungen, laufende Kosten für Vereinsgebäude...

Die Förderung ist immer mit dem Einnahmefall **im 4. Quartal 2021** (von 1. Oktober bis 31. Dezember 2021) begrenzt.

Hier kommst du zu den FAQs: <https://npo-fonds.at/faqs/>

4) Fördergrenzen:

Die Förderung muss **mindestens 250 Euro** und kann maximal **900.000 Euro pro Organisation** (inkl. verbundene Unternehmen) betragen.

Wie und wo kann die Förderung beantragt werden?

Die Antragstellung ist ab sofort auf **www.npo-fonds.at** möglich. Die Antragstellung muss **bis längstens zum 30. April 2022** erfolgt sein.

Weitere Details, häufig gestellte Fragen und Antworten darauf finden Sie im [„FAQ-NPO-Unterstützungsfonds“](#).

Kontakt & Beratung:



WICHTIG: Was ist jetzt zu tun?

Ist deine Landjugend mit Einkommenseinbußen konfrontiert und will deine Landjugendgruppe diese Unterstützung beantragen, nimm bitte **Kontakt mit deiner Landesorganisation** auf. Diese klärt mit dir die ersten Rahmenbedingungen ab.

Nachdem du die Situation mit deiner Landesorganisation besprochen hast, nimmst du dann Kontakt mit LBG, unserem Steuerberater und Kooperationspartner punkto NPO-Fonds, auf.

Mailadresse: npofonds.landjugend@lbg.at

In weiterer Folge beginnt dann die Bearbeitung. LBG fordert von dir alle Unterlagen ein, prüft die Unterlagen, berechnet dir den Förderbetrag und unterstützt euch bei der Antragstellung, Abwicklung und Endabrechnung. Die Kosten von LBG werden ebenfalls durch den Fonds abgedeckt. Somit kannst du dir sicher sein, dass alles korrekt und professionell abläuft.

ABER: Bitte verwende nur die oben angegebene Mailadresse. Wir haben eine Kooperation mit der LBG St. Pölten, welche diese Mailadresse auch verwaltet. Wie der Ablauf bei einer anderen Außenstelle aussieht, können wir dir nicht sagen.

ACHTUNG!!!!

Die Unterlagen sollten bis spätestens **15. März 2022** bei LBG eintreffen, um eine zeitgerechte Abwicklung zu gewährleisten.